

Beitragsordnung der Baukammer Berlin vom 27.02.2008

Aufgrund § 44 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 54 des Berliner Architekten- und Baukammergesetzes (ABKG) vom 06. Juli 2006 (GVBl. S. 720) beschließt die Vertreterversammlung am 27. Februar 2008 folgende Beitragsordnung:

Gliederung

§ 1	Beitragspflicht
§ 2	Beitragshöhe
§ 3	Stundung, Erlass, Niederschlagung und Befreiung von Beiträgen
§ 4	Beitragsfälligkeit
§ 5	Beitreibung der Beiträge
§ 6	Verjährung
§ 7	Rechtsbehelf
§ 8	Inkrafttreten

§ 1 Beitragspflicht

(1) Die Kammer erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Deckung ihres sachlichen und personellen Aufwandes von den Kammermitgliedern Beiträge (siehe § 54 ABKG).

(2) Die Beiträge sind öffentliche Abgaben.

(3) Beitragspflichtig sind alle Mitglieder der Kammer. Ausnahmen von der Beitragspflicht regelt § 3.

(4) Die Beitragspflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der dem Beginn der Mitgliedschaft folgt.

(5) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Kalenderjahres in dem das Mitglied aus der Kammer ausscheidet. Bei Tod eines Mitgliedes erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Monats vor dem Todesfall.

§ 2 Beitragshöhe

(1) Die Beiträge werden als Jahresbeiträge erhoben. Entsteht die Mitgliedschaft im laufenden Jahr; wird der anteilige Beitrag unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 4 erhoben.

(2) Freiwillige Mitglieder zahlen ein Drittel des Beitrages. Pflichtmitglieder zahlen drei Viertel und die Beratenden Ingenieure zahlen den vollen Beitrag.

(3) Freiwillige Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, zahlen mit Beginn des folgenden Beitragsjahres ein Sechstel des vollen Beitrages.

Pflichtmitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben und deren berufsbezogenen Einkünfte die in § 3 (1) genannte Grenze nicht überschreiten, zahlen mit Beginn des folgenden Beitragsjahres ein Viertel des vollen Beitrages. Über die Höhe der berufsbezogenen Einkünfte ist ein geeigneter Nachweis vorzulegen.

(4) Die Höhe der Beiträge wird jährlich zusammen mit dem Haushaltsplan von der Vertreterversammlung festgesetzt. Die Beitragsfestsetzung wird jährlich im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht.

(5) Zur Deckung außerplanmäßiger Ausgaben der Kammer kann auf Beschluss der Vertreterversammlung ein außerordentlicher Beitrag erhoben werden.

§ 3 Stundung, Erlass, Niederschlagung und Befreiung von Beiträgen

(1) Mitgliedern, die berufsbezogene Einkünfte gemäß § 2 Abs. 1 EStG im vorangegangenen Jahr von weniger als 30.000,00 € erzielen, wird auf schriftlichen Antrag die Zahlung eines ermäßigten Beitrages in Höhe der Hälfte des jeweiligen Mitgliedsbeitrages nach § 2 Abs. 2 der Beitragsordnung der Baukammer Berlin gewährt. Über die Höhe der berufsbezogenen



Einkünfte ist ein geeigneter Nachweis vorzulegen.

Berufsbezogene Einkünfte sind der Gewinn aus Gewerbebetrieb, der Gewinn aus selbständiger Tätigkeit und der Bruttoarbeitslohn abzüglich der Werbungskosten. Zu den berufsbezogenen Einkünften gehören alle weiteren Einkünfte wie die aus berufsbezogenen Lehr-, gutachterlichen- und schriftstellerischen Tätigkeiten.

(2) Erwerbs- oder arbeitslosen Mitgliedern kann auf schriftlichen Antrag und Nachweis - für die Zeit der Erwerbs- bzw. Arbeitslosigkeit - die Beitragszahlung vollständig oder teilweise erlassen werden.

(3) Berufs- und erwerbsunfähige Mitglieder können auf schriftlichen Antrag und Nachweis von der Beitragspflicht vollständig oder teilweise befreit werden.

(4) Anträge auf Ermäßigung, Stundung und Erlass sind bis zum 31. März eines jeden Jahres zu stellen.

(5) Beitragsforderungen können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Höhe des Beitrages stehen.

(6) Über Stundung, vollständigen oder teilweisen Erlass oder Niederschlagung von Beitragsforderungen entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ergeht schriftlich und ist zu begründen.

§ 4 Beitragsfälligkeit

(1) Der Beitrag ist einen Monat nach Veröffentlichung der Beitragstabelle im Amtsblatt für Berlin fällig, jedoch nicht früher als zwei Monate nach Beginn des Beitragsjahres. Die Mitglieder werden hiervon gesondert informiert.

(2) Entsteht die Mitgliedschaft im laufenden Jahr, ist der anteilige Beitrag ein Monat nach Beginn der Mitgliedschaft gemäß § 1 Abs. 4 fällig.

(3) Ein Monat nach Fälligkeit kann der Beitrag angemahnt werden. Die Mahngebühr beträgt jeweils 10,00 €.

§ 5 Beitreibung der Beiträge

Beiträge, die nach zweimaliger Mahnung nicht entrichtet sind, werden zusammen mit einer Gebühr nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben.

§ 6 Verjährung

Für die Verjährung der Beitragsforderung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Verjährung der Steuern von Einkommen und Vermögen (§§ 143 bis 148 AO). Die Verjährungsfrist beträgt 5 Jahre; sie beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Beitragsforderung entstanden ist.

§ 7 Rechtsbehelf

(1) Gegen die Entscheidungen nach § 3 (6) ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Einspruch zulässig. Er ist schriftlich oder durch Niederschrift bei der Geschäftsstelle der Kammer zu erheben.

(2) Über den Einspruch entscheidet der Vorstand der Kammer. Der Einspruchsbescheid ist zu begründen, wenn dem Einspruch nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben wird. Er ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Beitragspflichtigen zuzustellen.

(3) Gegen einen ablehnenden Einspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Berlin Klage erhoben werden.

(4) Der Rechtsbehelf gegen die Beitragsfestsetzung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.